

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 4. Juni

1969

Inhalt:

	Seite		Seite
Ordnung für den Dienst der Diakonie-Presbyter . . .	65	Weitmar-Mark	69
Hinweise für die Arbeit des Gemeinde-Diakonie-		Jahrestag und Rüstzeit der Ev. Küstervereinigung	
ausschusses	66	Westfalen-Lippe	69
Überwachung der Schulpflicht	67	Pfarrertagung	70
Zusammensetzung des Rechtsausschusses der Evan-		Predigttext für den Opfertag der Inneren Mission	
gelischen Kirche von Westfalen	67	1969	70
Urkunde über die Errichtung der Evangelischen		Vorschriftensammlung „Kirche und Schule“ VKS	70
Kirchengemeinde Sendenhorst	68	Fortbildungskurse im Sinne der Richtlinien für die	
Umpfarrkunde betr. die Kirchengemeinden Petri		Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeinde-	
Bochum und Weitmar-Mark	69	dienst	71
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.)		Persönliche und andere Nachrichten	71
Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde		Lichtbildarbeit	72

Landeskirchenamt

Az.: 15302/A 5—02

Bielefeld, den 9. 5. 1969

Ordnung für den Dienst der Diakoniepresbyter

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 23./24. 4. 1969 nachstehende Ordnung für den Dienst der Diakoniepresbyter beschlossen.

1. Amt und Dienst der Diakoniepresbyter bestimmen sich nach Art. 62 Kirchenordnung und § 7 (3) VO und vollziehen sich im Rahmen der durch die Kirchenordnung festgelegten Zuständigkeiten des Presbyteriums. Art. 62 Kirchenordnung lautet:

(1) „Das Presbyterium kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Dienste in der Gemeinde übertragen und ihnen innerhalb der Gemeinde Bezirke zuweisen, in denen sie insbesondere den Besuchsdienst wahrnehmen.

(2) Einzelnen Presbytern kann vom Presbyterium der diakonische Dienst in der Gemeinde übertragen werden. Sie nehmen die Fürsorge gegenüber hilfsbedürftigen Gemeindegliedern durch persönliche Besuche und durch Verteilung der vom Presbyterium bewilligten Unterstützungen wahr. Sie sind berufen, in den Organen der Liebesarbeit mitzuwirken. Die Verwaltung des Armenvermögens der Gemeinde (Diakoniekasse) kann ihnen oder unter ihrer Leitung einem Kirchengemeindebeamten übertragen werden.“

§ 7 (3) VO lautet:

... „insbesondere kann den für die Aufgaben des diakonischen Dienstes in der Kirchengemeinde bestellten Presbytern (Diakonen) die Verwaltung des Diakonievermögens übertragen werden.“

2. Das Presbyterium bestellt gem. Art. 62 Kirchenordnung aus seiner Mitte einen oder mehrere

Mitglieder mit dem Auftrag, die — gem. Art. 35, 55 und 56 KO — insbes. h u. l dem ganzen Presbyterium obliegende Verantwortung,

für die Verwaltung des Diakonievermögens, für den diakonischen Auftrag der Gemeinde, für die des Rates und der Hilfe Bedürftigen und für die in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen der Diakonie — unbeschadet ihrer Rechtsform —

stellvertretend wahrzunehmen und dafür zu sorgen, daß die Gemeinde hier ihre Aufgaben sieht und nach dieser Erkenntnis handelt.

Dies tut der Diakoniepresbyter, indem er die diakonischen Aufgaben der Gemeinde im Presbyterium regelmäßig zur Sprache bringt und mit den diakonischen Einrichtungen und Mitarbeitern Fühlung hält.

Der Diakoniepresbyter soll dafür Sorge tragen, daß die Gemeinde Verbindung zu den Einrichtungen der Diakonie in der Gemeinde und zu den anderen Einrichtungen der Sozialarbeit hält.

3. Der Diakoniepresbyter hält die Verbindung zwischen dem in jeder Gemeinde zu bildenden Diakonierausschuß und dem Presbyterium. Im Diakonierausschuß hat er Sitz und Stimme. Er kann, muß aber nicht den Vorsitz haben.
4. Der Diakoniepresbyter soll darauf hinwirken, daß der Diakonierausschuß für die verschiedenen diakonischen Aufgaben in der Gemeinde Helferkreise gewinnt und zurüstet.

5. Der Diakoniepresbyter berichtet regelmäßig — nach Möglichkeit unter Hinzuziehung der hauptamtlichen diakonischen Mitarbeiter — im Presbyterium und im Gemeindebeirat über die diakonischen Tätigkeiten in der Gemeinde. Er sorgt im Zusammenwirken mit den Gemeindepfarrern und den übrigen Presbytern dafür, daß die Möglichkeiten, Fragen und Sorgen der Diakonie von der Gemeinde im Gottesdienst (u. a. in Predigt, Abkündigung, Fürbittengebet, Kollekte), im kirchlichen Unterricht und in den kirchlichen Gruppen und Veranstaltungen aufgenommen werden.
6. Der Diakoniepresbyter sorgt bei den Etatberatungen der Gemeinde dafür, daß der diakonische

Auftrag ausreichend berücksichtigt wird. Er macht gemeinsam mit dem Diakonieausschuß dem Presbyterium Vorschläge über die zweckmäßige Verwendung der für die Diakonie zur Verfügung stehenden Mittel, denen das Presbyterium ohne zwingende Gründe nicht widersprechen soll.

Der Diakoniepresbyter ist über den Synodalauftragten für Innere Mission im Kirchenkreis mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen verbunden und vermittelt wechselseitig zwischen Gemeinde, Kirchenkreis und Landesverband Anregungen und Hilfen.

Landeskirchenamt
Az.: 15302/A 5—07

Bielefeld, den 9. 5. 1969

Hinweise für die Arbeit des Gemeinde-Diakonieausschusses

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 23./24. 4. 1969 nachstehende Hinweise für die Arbeit des Gemeinde-Diakonieausschusses beschlossen.

1. In jeder Kirchengemeinde soll vom Presbyterium ein Diakonieausschuß gebildet werden. Auftrag, Verantwortung und Zuständigkeit des Gemeinde-Diakonieausschusses ergeben sich aus Art. 77 Kirchenordnung.

Art. 77 Kirchenordnung lautet:

(1) „Das Presbyterium kann auch andere Ausschüsse bilden, insbesondere für die Liebestätigkeit, für Bauaufgaben und für Friedhofsangelegenheiten.

(2) Auch diese Ausschüsse sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums und sachkundigen Gemeindegliedern bestehen, die befugt sind, an der Berufung in das Presbyterium mitzuwirken.

(3) Das Presbyterium bestimmt in der Regel die Vorsitzenden dieser Ausschüsse.

(4) Der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Verhandlungen der Ausschüsse einzuladen. Er kann jederzeit den Vorsitz übernehmen.

(5) Die Ausschüsse sind dem Presbyterium verantwortlich und haben ihm auf Verlangen über ihre Arbeit zu berichten. Zu Beschlüssen, die der Gemeinde Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt. Über Mittel, die im Haushaltsplan der Gemeinde für ihre Arbeit vorgesehen sind, können sie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Presbyteriums und dem zuständigen Kirchmeister verfügen.“

2. Aufgabe des Diakonieausschusses ist es, das diakonische Handeln der Gemeinde unter Berücksichtigung der gegebenen soziologischen und geographischen Verhältnisse der Gemeinde anzuregen, zu fördern und zu planen und zusammen mit den Gemeindepfarrern und dem Presbyterium darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeiten, Fragen und Sorgen der Diakonie von der ganzen Gemeinde im Gottesdienst, im kirchlichen Unterricht und in den mannigfaltigen Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Gruppen aufgenommen werden. Der Diakonieausschuß macht dem Presbyterium Vorschläge über Höhe und Verwendung der Mittel des Gemeindeetats für diakonische Zwecke. Er soll die in der Diakonie tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter unterstützen und

die Verbindung zu den diakonischen Einrichtungen in der Gemeinde — unbeschadet ihrer Rechtsform — sowie zu anderen Einrichtungen der Sozialarbeit stärken.

3. Der Diakonieausschuß sollte in der Regel nicht mehr als 12 Mitglieder haben. In ihm sollten folgende Gruppen innerhalb der Gemeinde vertreten sein:

- a) Vertreter des Presbyteriums
- b) Vertreter der in der Diakonie tätigen Mitarbeiter der Gemeinde, z. B. Diakone, Gemeindegewestern, Gemeindegewestern, Gemeindegewestern, Sozialarbeiterinnen, Kindergärtnerinnen, Leiter der in der Gemeinde vorhandenen Heime und Anstalten u. a.
- c) ehrenamtliche Mitarbeiter aus den Gemeindegruppen.
- d) Fachleute, die ihre außerhalb der kirchlichen Arbeit gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung stellen. Es kommen u. a. Angehörige folgender Berufe in Frage: Sozialarbeiter, Sozialbeamte des Jugend- oder des Sozialamtes, Ärzte, Polizeibeamte (z. B. von der WKP), Juristen, Lehrer, Betriebsratsmitglieder, Personal- oder Sozialreferenten. Bei den in den Diakonieausschuß zu Berufenden soll auf Sachkenntnisse und Bereitschaft zur Mitarbeit geachtet werden.

Der Ausschuß wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

4. Der Diakonieausschuß sollte mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten.

Seine Arbeitsweise richtet sich nach den in der Gemeinde vorhandenen Gaben und Notständen. Sie könnte folgendermaßen aussehen:

- a) Feststellen der vorhandenen Aktivitäten und Notstände
- b) Information über vorhandene Nöte, Arten und Möglichkeiten der Hilfe (wechselseitig durch die Ausschußmitglieder oder durch Dritte vermittelt)
- c) Planung und Durchführung von Aktionen, die mit der Kraft der Gemeinde durchgeführt werden können
- d) Beratung der Haushaltsansätze für diakonische Aufgaben der Gemeinde

- e) Beschlüsse zur Verwendung der freien Gaben, Kollekten, Stiftungen und Erträge des Diakonievermögens
 - f) Bildung von Helferkreisen für Aufgaben, die besser von mehreren wahrgenommen werden können
 - g) Berufung von ehrenamtlichen Mitarbeitern für überschaubare Bezirke oder besondere Fachgebiete (z. B. des Kreises der Sammler und Sammlerinnen).
5. In Fällen, in denen eine Notlage erkannt ist, der mit Mitteln der Gemeinde nicht begegnet werden kann, soll der Diakonieausschuß dafür Sorge tragen, daß Stellen eingeschaltet werden, die helfen können, z. B. die Synodaldienststelle der Inneren Mission, der Kirchliche Gemeindedienst für Innere Mission, das Jugend- oder das Sozialamt oder andere Beratungs- oder Betreuungsstellen.
 6. Der Gemeinde-Diakonieausschuß soll darauf achten, daß die diakonischen Mitarbeiter der Gemeinde ausreichend sachlich für ihren Dienst vorbereitet, fortgebildet und geistlich getragen werden. Er soll dafür sorgen, daß sie regelmäßig Gelegenheit zum Gedankenaustausch über ihre Arbeit mit anderen Sachkennern haben.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 5. 1969
Az.: 14915/C 9—06

Überwachung der Schulpflicht

Nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers — im Auszug — geben wir bekannt:

Durchführungsbestimmungen zu § 18 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz — SchpflG) v. 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365)

RdErl. d. Kultusministers v. 9. 3. 1969 — I B 1.30—19/18 — 2540/68

- I. Allgemeines
 1. Nach § 18 SchpflG sind Lehrer und Schulleiter verpflichtet, Kinder und Jugendliche, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Erziehungsberechtigten sowie auf die in § 16 Abs. 3 SchpflG näher bezeichneten Personen entsprechend einzuwirken.
Erziehungsberechtigte sind die Eltern oder diejenigen Personen und Stellen, denen anstelle der Eltern die Erziehung der Schulpflichtigen ganz oder teilweise obliegt (§ 17 SchpflG).
Die in § 16 Abs. 3 SchpflG bezeichneten Personen sind der Lehrherr, der Dienstherr, der Leiter eines Betriebes oder sein Bevollmächtigter.
 2. Schulpflichtig sind die Kinder und Jugendlichen, für die allgemeine Schulpflicht oder die Pflicht zum Besuch der Berufsschule besteht. Die allgemeine Schulpflicht kann auch durch den Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums erfüllt werden (§ 7 Abs. 3 SchpflG). Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule besteht nicht während des Besuchs einer weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 SchpflG). Von den Schülern einer Realschule oder eines Gym-

nasiums ist deshalb nur schulpflichtig, wer am Unterricht der Hauptschule teilzunehmen hätte, wenn er nicht die Realschule oder das Gymnasium besuchte.

II. Schulbesuchspflicht

- 1.1 Die Pflicht zum Besuch der Schule (Schulbesuchspflicht) umfaßt die Verpflichtung zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen, die den Unterrichtszielen der Schule dienen, auch wenn sie außerhalb des Schulgeländes oder der üblichen Schulzeit stattfinden.
- 1.2 Die Schulbesuchspflicht bezieht sich nicht auf Unterrichts- oder Schulveranstaltungen, von deren Teilnahme der Schüler befreit ist.
2. Die Schulbesuchspflicht ruht bei Beurlaubung des Schülers oder bei Schulversäumnis wegen Krankheit.
- 2.1 Schulpflichtige dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Besuch der Schule beurlaubt werden.

Der Urlaub wird dem Grundschüler, dem Hauptschüler und dem Schüler einer Sonderschule, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt, vom Klassenlehrer bis zu zwei Tagen innerhalb eines Monats, vom Schulleiter im Benehmen mit dem Klassenlehrer bis zu zwei Wochen innerhalb eines Vierteljahres und vom Schulrat im Benehmen mit dem Schulleiter für die Dauer von mehr als zwei Wochen bis zu vier Monaten innerhalb des Schuljahres gewährt.

Für die Beurlaubung des schulpflichtigen Schülers einer Realschule, eines Gymnasiums oder einer berufsbildenden Schule sowie für den Schüler einer Blinden- oder Gehörlosenschule gilt Nr. 2.1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Schulrats die obere Schulaufsichtsbehörde tritt.

Bei der Beurlaubung eines Schülers unmittelbar vor den Ferien und im Anschluß an die Ferien ist mein Runderlaß vom 18. Juni 1957 — II E gen. 36—75/0 — 609/57 — (ABl. KM. NW. S. 89) zu beachten.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 5. 1969
Az.: 14919/A 12—03

Zusammensetzung des Rechtsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die in der nachstehenden Liste benannten Mitglieder des Rechtsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen sind auf Grund § 4 des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. 10. 1956 (KABl. 1957 S. 15), von der Landessynode neu gewählt worden. Ihre Amtszeit hat am 15. 2. 1969 begonnen.

Vorsitzender

Rechtsanwalt und Notar Kurt Lepper
49 Herford, Auf der Freiheit 16

1. Stellvertreter

Landgerichtsrat Helmut Kriege
4812 Brackwede, Bodelschwinghstr. 347

2. Stellvertreter
Oberverwaltungsgerichtsrat Walter Zellmann
44 Münster, Sauerländer Weg 33

Erster (theologischer) Beisitzer

Superintendent Heinrich Niederbremer
4976 Werste, Steinfeldstr. 27

1. Stellvertreter
Superintendent Gottfried Korpeter
46 Dortmund-Oespel, Brinksitzerweg 1
2. Stellvertreter
Superintendent Reinhardt Henrich
5927 Erndtebrück, Ederfeldstr. 3

Zweiter (theologischer) Beisitzer

Pfarrer Reinhard Zipp
463 Bochum, Pinagelstr. 9

1. Stellvertreter
Pfarrer Christoph-Wilken Dahlkötter
44 Münster, Von-Esmach-Str. 7
2. Stellvertreter
Pfarrer Wolfgang Finger
499 Lübbecke, Mozartstr. 20

Dritter (rechtskundiger) Beisitzer

Landgerichtsrat Helmut Kriege
4812 Brackwede, Bodelschwingstr. 347

1. Stellvertreter
Oberverwaltungsgerichtsrat Walter Zellmann
44 Münster, Sauerländer Weg 33
2. Stellvertreter
Amtsgerichtsrat Wilhelm Lünemann
443 Burgsteinfurt, Bohlenstiege 2

Vierter (weiterer nichttheologischer) Beisitzer

Diplom-Kaufmann Dr. Werner Thünken
58 Hagen-Haspe, Schützenstr. 26

1. Stellvertreter
Gemeindedirektor Günther Peperkorn
4813 Gadderbaum, Lindenstr. 2
2. Stellvertreter
Diplom-Landwirt von Bodelschwingh jr.
4619 Weddinghofen, Haus Velmede

Beisitzer (an Stelle des zweiten (theol.) Beisitzers)
im Verfahren gegen:

Pastorinnen

Pastorin Ruth Mielke,
495 Minden, Rodenbecker Str. 50

1. Stellvertreterin
Pastorin Elfriede Hülsberg
588 Lüdenscheid, Fhr.-vom-Stein-Str. 38
2. Stellvertreterin
Pastorin Ilse Tornscheidt
4811 Eckardtsheim, Rudolf-Hardt-Weg 672

Prediger

Prediger Gustav Boguslawski
4619 Bergkamen-Oberaden, Preinstr. 36a

1. Stellvertreter
Prediger Gerhard Huneke
497 Rehme, Auf dem Köppen 29
2. Stellvertreter
Prediger Kurt Ziesen
598 Werdohl, Oststr. 10

Beamte des höheren Dienstes

Oberstudiendirektor Karl-Heinz Potthast
4816 Sennestadt, Hellweg 166

1. Stellvertreter
Dr. Heinrich Schmidt
46 Dortmund, Kampstr. 49
2. Stellvertreter
Oberstudienrat Manfred Kahl
5892 Meinerzhagen, Inselweg 9

Beamte des gehobenen Dienstes

Landeskirchenoberamtsrat Paul Malich
48 Bielefeld, Am Schildhof 7

1. Stellvertreter
Kirchengemeinde-Oberinspektor Wilfried Pieper
48 Bielefeld, Güssenstr. 18
2. Stellvertreter
Gemeindeamts-Amtmann Ernst Bräunig
46 Dortmund, Kronenstr. 31

Beamte des mittleren Dienstes

Küster Eduard Führ
46 Dortmund-Hörde, Kanzlerstr. 8

1. Stellvertreter
Küster Werner Michel
584 Schwerte, Gr. Marktstr. 2
2. Stellvertreter
Küster Friedrich Vogt
495 Minden, Herderstr. 6

Beamte des einfachen Dienstes

Küster Werner Kronsbein
4806 Werther, Im Viertel 19

1. Stellvertreter
einstweilen unbesetzt
2. Stellvertreter
einstweilen unbesetzt

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes
festgesetzt:

§ 1

Von der Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm, wird der Pfarrbezirk Sendenhorst abgeteilt. Die evangelischen Bewohner dieses Pfarrbezirks bilden fortan die Evangelische Kirchengemeinde Sendenhorst, Kirchenkreis Hamm.

§ 2

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde verläuft wie folgt:

Sie beginnt an dem Punkt, in dem die Grenze des Amtes Sendenhorst die Grenze des Landkreises Beckum übernimmt; folgt beiden nach Norden und Osten; übernimmt sodann die gemeinsame Grenze des Landkreises und des Amtes Enniger; verläßt die Grenze des Amtes Enniger den Verlauf der Grenze des Landkreises Beckum, folgt sie der Amtsgrenze nach Süden; übernimmt dann nach Zusammentreffen der Grenze des Amtes Enniger mit der Grenze des Amtes Vorhelm den Verlauf der Grenze des Amtes Vorhelm weiter nach Süden; folgt ihr in

allgemein westlicher Richtung, bis sie auf die Grenze des Amtes Sendenhorst stößt, sodann übernimmt sie in ihrem Verlauf die Grenze des Amtes Sendenhorst in westlicher Richtung bis zu ihrem Ausgangspunkt.

§ 3

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen geht auf die Evangelische Kirchengemeinde Sendenhorst über. Die bisherige (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahlen wird ihre (4.), die bisherige (6.) Pfarrstelle ihre (5.).

§ 4

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen vom 3. März 1969, Ziffer 7.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.
Bielefeld, den 20. März 1969.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Schmidt

(L. S.)

Az.: 12234/Ahlen 1a

Anerkennung

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. März 1969 vollzogene Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Sendenhorst, Kirchenkreis Hamm, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 3. April 1969.

Der Regierungspräsident

In Vertretung:

gez.: Unterschrift

(L. S.)

Az.: — 44. 6. S 29 —

Urkunde über eine Umpfarrung

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner, die westlich der Königsallee und südlich der Zechenbahn wohnen, werden aus der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde Bochum ausgepfarrt und in die Evangelische Kirchengemeinde Weitmar-Mark — beide im Kirchenkreis Bochum gelegen — eingepfarrt.

§ 2

Die Grenze des umzupfarrenden Gebietes beginnt im Nordwesten bei dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Weitmar-Wiemelhausen mit der Zechenbahn und folgt der Bahnlinie in nordöstlicher Richtung bis zur Königsallee. Sie übernimmt die Mitte der Königsallee in allgemein südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die oben genannte Gemarkungsgrenze und folgt dieser in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 1969 in Kraft.
Bielefeld, den 25. März 1969.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Steckelmann

(L. S.)

Az.: 4714/A 5 — 05 b

Bochum — Petri — Weitmar-Mark

Urkunde

„Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 25. 3. 1969 vollzogene Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Petri Bochum in die Kirchengemeinde Weitmar — Mark wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.“

Arnsberg (Westf.), den 14. April 1969.

Der Regierungspräsident

Im Auftrag:

gez.: Unterschrift

(L. S.)

G.Z.: 44.6 Nr. B 12 K

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar-Mark, Kirchenkreis Bochum, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1969 in Kraft.
Bielefeld, den 31. März 1969.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 4714 a/Weitmar-Mark 1(2)

Jahrestag und Rüstzeit der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 29. 4. 1969

Az.: 13313/69/A 7a—17

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt auch in diesem Jahr die haupt- und nebenamtlichen Küster zu einem Jahrestag ein. Der Tagungsort ist Hamm/Westf.

Die anschließende Rüstzeit findet in Berchum bei Hagen statt.

**1. 65. Jahrestagung am Montag, dem 9. Juni 1969
in Hamm**

Tagesordnung:

- 9.30 Uhr Festgottesdienst in der Christuskirche
Predigt: Superintendent Barutzk, Hamm
- 11.45 Uhr Westen — Schützenhof —
Begrüßung der Gäste und Teilnehmer —
Grußworte
- 13.00 Uhr Mittagessen
- 14.15 Uhr Mitgliederversammlung
anschließend Kaffeetrinken

16.00 Uhr Auftrag und Dienst des Bevollmächtigten des Rates der EKID in Bonn
OKR Kalinne — Bonn
(Oberkirchenrat im Amt des Bevollmächtigten Bischof D. Kunst)
Schlußwort und Gebet
Abfahrt der Rüstzeitteilnehmer nach Berchum

Der Tagungsbeitrag beträgt 15.00 DM. Es wird gebeten, diesen gleich zu Beginn der Tagung gegen Quittung zu entrichten. (Mittagessen und Kaffeetrinken sind einbegriffen.) Die Presbyterien werden gebeten, die Tagungskosten sowie die Reisekosten zu übernehmen.

Anmeldungen sind sofort zu richten an das Volksmissionarische Amt 581 Witten, Wideystraße 26.

2. Rüstzeit für haupt- und nebenamtliche Küster(innen) in Westfalen und Lippe

Termin: Montag, den 9. Juni bis Freitag, den 13. Juni 1969.

Ort: Ev. Jugendbildungsstätte Kurt-Gerstein-Haus, 5801 Berchum bei Hagen, Ergster Weg 59, Tel. 02334/51001.

Leitung: Küster W. Hassenpflug, Lüdenscheid.

Montag, 9. Juni

18.30 Uhr Abendessen

20.00 Uhr Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 10. Juni

9.00 Uhr Bibelarbeit über 2. Mose 3, 1—20, Pfr. Stiewe-Witten

10.30 Uhr Kirche und Massenmedien, Pfr. Gattwinkel — Köln
Beauftragter der Ev. Landeskirchen im Rheinland, von Westfalen und Lippe beim WDR

16.00 Uhr Gruppenseelsorge — am Beispiel der kirchlichen Sozialfürsorge, Pfr. Wörmann — Villigst

20.00 Uhr Lebensbild: Kurt Gerstein
Geschäftsführer Weißelberg, Berchum

Mittwoch, 11. Juni

9.00 Uhr Bibelarbeit über 2. Mose 12, 1—28, Pfr. Stiewe — Witten

10.30 Uhr Das Miteinander im Dienst der Gemeinde
Küster Hassenpflug

16.00 Uhr Berufspraxis: Wartung der Glockenanlage
Ing. Rincker, Sinn

20.00 Uhr Berufspraxis: Feuerlöschgeräte
Firma Weber, Düsseldorf

Donnerstag, 12. Juni

9.00 Uhr Bibelarbeit über 2. Mose 14, 1—31, Pfr. Stiewe — Witten

10.30 Uhr Die biblische Lehre von der Taufe
Pfr. Stiewe, Witten

16.00 Uhr Die Taufe in der gegenwärtigen Diskussion
Pfr. Stiewe, Witten

20.00 Uhr Aus der Berufspraxis

Freitag, 13. Juni

9.00 Uhr Bibelarbeit über 2. Mose 20, 1—17, Pfarrer Stiewe, Witten

10.30 Uhr „Organisiert“ sich die Kirche neu?
Pfr. Demmer, Witten
Abschluß mit dem Mittagessen

Tagungsbeitrag: 30,— DM.

Es wird gebeten, den Tagungsbeitrag in Berchum zu entrichten.

Die Presbyterien werden gebeten, den Tagungsbeitrag und die Fahrtkosten zu erstatten.

Die Herbstrüstzeit findet vom 8.—12. September 1969 im Haus der Männerarbeit in Heeren-Werve statt.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 5. 1969
Az.: 13631/C 18—17/1

Pfarrertagung des MBK

Die Arbeitsgemeinschaft — MBK e. V. — veranstaltet eine **Pfarrertagung** vom 9. 6. — 11. 6. 1969.

„Der Dienst der Gemeindehelferin in der Gemeinde“

Beginn: Montag, 9. 6. 1969 um 15.30 Uhr.

Ende: Mittwoch, 11. 6. 1969 um 13 Uhr.

Kosten: DM 30,—

Anmeldung an MBK-Haus, 4902 Bad Salzuflen, Postfach 560. Ruf 05222/50088.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 5. 1969
Az.: 15362/C 21—08

Predigttext für den Opfertag der Inneren Mission 1969

Am 14. September 1969 halten wir in unserer Evangelischen Kirche von Westfalen den diesjährigen Opfertag der Inneren Mission. Da die Perikopen-Reihe der EKD für diesen Tag keinen besonderen Text vorsieht, schlägt das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als gemeinsamen Text für diesen Tag vor:

Lukas 15, 1—7.

Die Handreichung „danken und dienen“ 1969, die allen Pfarrern usw. rechtzeitig durch unseren Landesverband der Inneren Mission zugestellt werden wird, enthält eine Meditation über diesen Text aus der Feder von Pfarrer Ulrich Frick aus Frankfurt.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 5. 1969
Az.: 8578/C 9—06

Vorschriftensammlung „Kirche und Schule“ - VKS -

Hiermit weisen wir auf die Erscheinung der zweiten Ergänzungslieferung zu der Vorschriftensammlung „Kirche und Schule“ — VKS, herausgegeben von der Evangelischen Kirche im Rheinland, hin. Die Ergänzungslieferung kann bei der Druckerei Blech, 433 Mülheim/Ruhr, Schreinerstr. 23, bezogen werden.

**Fortbildungskurse im Sinne
der Richtlinien für die Ausbildung
kirchlicher Mitarbeiter
im Gemeindedienst
(KABL. 1968 Seite 23)**

Zu folgendem Aufbaukursus wird eingeladen:
Gruppenpädagogik und kirchliche Gruppenarbeit
11.—24. Oktober 1969
Jugendhof Vlotho.

Anmeldungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind an das Landeskirchenamt Bielefeld, Postfach 2740, zu richten. Bei der Erstanmeldung ist eine Zeugniskopie beizulegen. Während des Lehrganges ist wegen der Erledigung der Hausarbeiten jegliche Weiterführung der in der Zeit laufenden Gemeindegemeindearbeit auch am Wochenende unerwünscht. Auf das Rundschreiben der landeskirchlichen Beauftragten, Frau Goch, wird verwiesen. Anmelde-schluß: 1. August 1969.

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen:

Realschullehrer Hans-Heinrich Schulte ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1969 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Realschullehrer im Kirchendienst an der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp ernannt;

Studienassessor Manfred Steinmann ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Söderblom-Gymnasium in Espelkamp ernannt;

Dr. Rolf Weinert, Wuppertal, ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Mai 1969 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Dozenten am Seminar für Katechetik und Gemeindedienst der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bochum ernannt.

Ordiniert sind:

Diakon Reinhard Babbick am 22. 9. 1968 in Emsdetten zum Prediger;

Diakon Helmut Schulte, am 30. 3. 1969 in Buer-Beckhausen zum Prediger;

Hilfsprediger Horst Dirks am 4. 5. 1969 in Hagen;

Hilfsprediger Walter Gerwing im 16. 3. 1969 in Oeding;

Hilfsprediger Berend Hoepfener am 2. 3. 1969 in Herne;

Hilfsprediger Harald Mühlbach am 9. 3. 1969 in Klafeld;

Hilfsprediger Wilhelm Philipp am 2. 3. 1969 in Herne;

Hilfsprediger Klaus Peter Röber am 2. 3. 1969 in Herne;

Hilfsprediger Albrecht Schwier am 21. 3. 1969 in Wattenscheid-Höntrop;

Hilfsprediger Ekkehard Wiewiorra am 13. 4. 1969 in Burbach.

Berufen sind:

Pfarrer Werner Bohnenkamp zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herten, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Wolfram Krupka;

Hilfsprediger Gerald Gohlke zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm in die neu errichtete (7.) Kreispfarrstelle;

Pfarrer Wilhelm Recknagel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hüllen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Klaus Renfordt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des in den Dienst der hannoverschen Landeskirche berufenen Pfarrers Hartmut Wichmann;

Hilfsprediger Harald Rohr zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Baukau, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Konrad Barner;

Professor Dr. Hans Heinrich Schmid, Zürich, auf den Lehrstuhl für Altes Testament an der Kirchlichen Hochschule Bethel und zum Pfarrer der Ev. Anstalts-Kirchengemeinde (Zionsgemeinde), Bethel b. Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

Prediger Paul Sellmayr zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Karl-Heinz Supplie zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Hugo Echternkamp.

Zu besetzen sind:

die (5.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld. Der Bewerber hat Evang. Unterweisung an berufsbildenden Schulen im Kirchenkreis Bielefeld zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Bielefeld zu richten;

die durch den Eintritt des Superintendenten Martin Busse in den Ruhestand zum 1. Juli 1969 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Martin Schulz erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Arnberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hans-Joachim Reinhardt in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erledigte (3.) Pfarr-

stelle der Ev. Kirchengemeinde B u e r - E r l e , Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde F e r n d o r f , Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete Kreispfarrstelle für Krankenhauseelsorge beim Kirchenkreis H a m m . Der Pfarrstelleninhaber hat die Seelsorge in dem am 1. 7. 1969 in Betrieb zu nehmenden evangelischen Krankenhaus in Hamm (420 Betten), und die Zürrüstung und Ausbildung der Mitarbeiter zu übernehmen. Bewerbungsgesuche sind an Superintendent Barutzky, 47 Hamm, Johann-Sebastian-Bach-Str. 5 zu richten;

die durch Berufung des Pfarrers Horst Slaby zum Pfarrer der Kirchengemeinde Istanbul zum 1. 7. 1969 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Advent-Kirchengemeinde D o r t m u n d - H ö r d e , Kirchenkreis Dortmund-Süd. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in 46 Dortmund, Olpe 35, an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Herbert Maskus in den Ruhestand frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H u c k a r d e , Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in 46 Dortmund-Oespel, Ewald-Görshop-Str. 43, an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Heinrich Waltenberg in den Ruhestand zum 1. Juli 1969 frei werdende (5.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde P l e t t e n b e r g , Kirchenkreis Plettenberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Plettenberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Christiane G l a s e n k a m p , 3011 Gehrden b. Hannover, Kirchstr. 4;

Klaus H a u g , 7151 Heutensbach, Weißackerstr. 44;

Irmhild K ü s t e r , 48 Bielefeld, Schillerstr. 36;

Manfred M o n d e r s o h n , 4901 Lippinghausen ü. Herford, Haus Nr. 331;

Ulrike N a t t k e m p e r , 4701 Berge II, Berger Str. 54;

Martin S a n d m e y e r , 48 Bielefeld, Am Lothberg 6;

Gisela T ö p f e r , 3 Hannover-Herrenhausen, Böttcherstr. 4;

Gebhard W i e g m a n n , 286 Osterholz-Scharmbeck, Westerbecker Str. 1.

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegen der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Wilhelm Wolfgang D i s s e , 46 Dortmund-Brechten, Im Dorfe 31;

Monica S c h u l z , 239 Flensburg, Eckener Str. 35.

Gestorben sind:

der Pfarrer i. R. Johannes B a l k e , früher in Schnathorst, Kirchenkreis Lübbecke, am 16. April 1969 im 92. Lebensjahre;

der Leiter des Sozialamtes der EKvW Dr. Peter H e y d e am 10. April 1969 im 49. Lebensjahre;

Pfarrer Kurt L e n z in Gladbeck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, am 16. April 1969 im 59. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Heinrich M i l l a r d , früher in Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, am 16. April 1969 im 77. Lebensjahre;

der Prediger i. R. Wilhelm W i n t e r , früher in Anröchte, Kirchenkreis Soest, am 28. 4. 1969 im 73. Lebensjahre.

Stellenangebot

Die Pflegevorschule Lippstadt sucht zum Schuljahresbeginn (August 1969) eine Erzieherin bzw. Gruppenleiterin. Vergütung erfolgt nach BAT VI b, Urlaub nach Ferienordnung der Schule. Gute Unterkunft im Hause. Bewerbungen an die Evangelische Pflegevorschule Lippstadt in 4781 Cappel-Lippstadt, Stiftsallee.

Hinweis

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dortmund-Aseln, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, hat einen Leichenwagen (Pferdewagen) abzugeben. Näheres ist beim Presbyterium zu erfahren.

Lichtbildarbeit

Schmalfilm-Katalog für die Gemeindegarbeit

In diesen Tagen erscheint die 14. Ergänzungslieferung zum Schmalfilm-Katalog der Evangelischen Filmgilde im Rheinland. Sie enthält 36 für die Gemeindegarbeit geeignete Titel aus dem Schmalfilmangebot des Jahres 1968. Der Schmalfilmkatalog umfaßt damit 430 zur Zeit im Verleih befindliche Spielfilme. Außer Inhaltsangabe und Beurteilung des Evangelischen Filmbeobachters enthält er genaue Angaben über Spieldauer und Verleih und ist somit eine gute Hilfe für die Filmarbeit in der Gemeinde. Der Preis für den Gesamtkatalog beträgt 17,90 DM. Er kann beim Film-Funk-Fernseh-Zentrum der Evangelischen Kirche im Rheinland — Evangelische Filmgilde — 4 Düsseldorf, Lenaustr. 41, bezogen werden.